

Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Traunstein
B 20_480_1,760 bis B 20_420_7,068

**B 20 Freilassing – Burghausen
Ortsumgehung Laufen**

PROJIS-Nr.: 0900140010

Feststellungsentwurf

für
eine Bundesfernstraßenmaßnahme
Ortsumgehung Laufen

1. Tektur vom 19.06.2017

**-Regelungsverzeichnis-
Unterlage 11 T**

<p>aufgestellt: Staatliches Bauamt  König, Ltd. Baudirektor Traunstein, den 07.08.2014</p>	<p>Regelungsverzeichnis mit Änderungen bei BW 02 und BW 07 Staatliches Bauamt Traunstein Stand: 28.09.2020</p>
<p>1. Tektur Staatliches Bauamt  König, Ltd. Baudirektor Traunstein, den 19.06.2017</p>	<p>Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Az. 4354.32_02-10-1 München, 09.10.2020 gez. Guggenberger Oberregierungsrat</p> 

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1 T (1 bis 5)	0 + 435 bis 4 + 420	B 20 neu	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0 + 435 bis Bau-km 4 + 420 wird Bestandteil der Bundesstraße 20 neu.</p> <p>Die künftige Bundesstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 11,5+. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 von Bau-km 0 + 435 bis Bau-km 4 + 330 in Belastungsklasse 10 und von Bau-km 4 + 330 bis Bau-km 4 + 420 in Belastungsklasse 32 befestigt.</p> <p>Die Einmündungen der Verbindungsrampen (lfd. Nr. 1.1.2, 1.1.3 T und 1.1.4) zur Gemeindeverbindungsstraße Biburg – Haiden, zur Staatsstraße 2103 und zur Kreisstraße BGL 3 erhalten Linksabbiegestreifen. Von Bau-km 4 + 200 1 + 220 bis Bau-km 4 + 900 1 + 870 und von Bau-km 3 + 270 3 + 280 bis Bau-km 4 + 200 4 + 260 erhält die Bundesstraße den Regelquerschnitt RQ 11,5+ mit Überholfahrstreifen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur Bundesstraße gewidmet. Zwischen Bau-km 1 + 130 und Bau-km 4 + 245 wird die B 20 neu als Kraftfahrstraße betrieben.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.1.1 T				<p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2 (2)	1 + 050 bis 1 + 100 (rechts)	B 20 neu Verbindungs- rampe zur Ge- meindeverbin- dungsstraße Biburg - Hai- den	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	<p>Zur teilplangleichen Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Biburg – Haiden (lfd. Nr. 1.2.10 und 1.2.12) an die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) wird eine zweistreifige Verbindungsrampe erstellt. Die Einmündung in die Bundesstraße erhält einen Tropfen und einen Ausfahrkeil mit Dreiecksinsel.</p> <p>Die Verbindungsrampe erhält den Regelquerschnitt RRQ 2. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die Verbindungsrampe wird zur Bundesstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3 T (2 bis 3)	1 + 890 bis 2 + 000 1 + 985 (links)	B 20 neu Verbindungs- rampe zur Staatsstraße 2103	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	<p>Zur teilplangleichen Anbindung der Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) an die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) wird eine zweistreifige Verbindungsrampe erstellt. Die Einmündung in die Bundesstraße erhält einen Tropfen und einen Ausfahrkeil mit Dreiecksinsel. Die Einmündung in die Staatsstraße erhält einen Tropfen.</p> <p>Die Verbindungsrampe erhält den Regelquerschnitt RRQ 2. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die Verbindungsrampe wird zur Bundesstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4 (3)	2 + 570 bis 2 + 625 (links)	B 20 neu Verbindungs- rampe zur Kreisstraße BGL 3	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	<p>Zur teilplangleichen Anbindung der Kreisstraße BGL 3 (lfd. Nr. 1.2.6) an die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) wird eine zweistreifige Verbindungsrampe erstellt. Die Einmündung in die Bundesstraße erhält einen Tropfen und einen Ausfahrkeil mit Dreiecksinsel. Die Einmündung in die Kreisstraße erhält einen Tropfen.</p> <p>Die Verbindungsrampe erhält den Regelquerschnitt RRQ 2. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die Verbindungsrampe wird zur Bundesstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.5 T (2)	1 + 450 bis 1 + 700 (links)	öFW Zufahrt	a) - b) E + U: Stadt Laufen Eigentümer Fl. Nr. 548, Gmkg. Leobendorf	Von Bau-km 1 + 450 bis Bei Bau-km 1 + 700 wird parallel zur Bundes- straße 20 (lfd. Nr. 1.1.1) ein Weg an- gelegt. eine Zufahrt zu Fl. Nr. 548, Ge- markung Leobendorf an den öFW (lfd. Nr. 1.2.22) erstellt. Fahrbahnbreite: _____ 3,00 m Bankette: _____ 2 x 0,50 m Weglänge: _____ 235 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphalt- bauweise hergestellt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Der neue Weg wird zum öFW gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Ba- yStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in die- sem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen. dem Eigentümer der Fl. Nr. 548, Gemarkung Leobendorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.6 T (5)	4 + 165 bis 4 + 380 (links)	öFW	a) - b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 4 + 165 bis Bau-km 4 + 380 wird parallel zur Bundesstraße 20 alt (Ifd. Nr. 1.2.3) ein Weg angelegt.</p> <p>Er wird bei Bau-km 0 – 450 der Bundesstraße 20 alt an diese den bestehenden öFW und bei Bau-km 4 + 380 an den Privatweg (Ifd. Nr. 1.2.32) angebunden.</p> <p>Er ersetzt die entfallene Anbindung des Privatwegs an die Bundesstraße 20 alt bei Bau-km 4 + 380.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Weglänge: 425 m</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der neue Weg wird vom Bauanfang bis zur Einmündung in die Bundesstraße 20 alt den bestehenden öFW zum öFW gewidmet.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.7 (1 bis 2)	0 + 830 (links) bis 0 + 950 (rechts)	Beschränkt öffentlicher Weg (unselbständi- ger Gehweg)	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 0 + 830 bis Bau-km 0 + 950 wird rechts der Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.10) ein beschränkt öffentlicher Weg (unselbständiger Gehweg) erstellt.</p> <p>Der Weg quert die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) im Zuge des BW 03 (lfd. Nr. 2.1.3).</p> <p>Wegbreite: 1,50 m Bankette: 0,25 m bzw. 0,50 m Weglänge: 180 m</p> <p>Entlang des Hochbords wird der Gehweg 1,75 m breit ausgeführt.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der unselbständige Gehweg wird Bestandteil der Ortsstraße und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.8 T (1, 2)	0 + 830 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Bei Bau-km 0 + 830 wird eine Zufahrt zum Regenrückhaltebecken 4 Versickerbecken 0 (lfd. Nr. 3.3.4 3.4.3 T) an die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.10) erstellt. Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.9 (2)	1 + 870 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Bei Bau-km 1 + 870 wird eine Zufahrt zur Versickeranlage 1 (Ifd. Nr. 3.4.1 T) an die St 2103 (Ifd. Nr. 1.2.5 T) erstellt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.10 (3)	2 + 630 bis 2 + 645 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 628 und Fl. Nr. 629, Gem. Heining	Von Bau-km 2 + 630 bis Bau-km 2 + 645 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 628 und Fl. Nr. 629, Gemarkung Heining an die BGL 3 (lfd. Nr. 1.2.6) erstellt. Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern der Fl. Nr. 628 und Fl. Nr. 629, Gemarkung Heining.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.11 (5)	4 + 325 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Bei Bau-km 4 + 325 wird eine Zufahrt zur Versickeranlage 2 (lfd. Nr. 3.4.2) an die B 20 alt (lfd. Nr. 1.2.3) erstellt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.12 T (1)	0 + 170 bis 0 + 485 (rechts)	Beschränkt öffentlicher Weg (unselb- ständiger Geh- und Radweg) bzw. öFW	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung, Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 0 + 170 bis Bau-km 0 + 485 wird rechts der Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T und 1.2.1) ein beschränkt öffentlicher Weg (unselbständiger Geh- und Radweg bzw. öFW) erstellt.</p> <p>Von Bau-km 0 + 170 bis Bau-km 0 + 205 verläuft der Weg als öFW auf der Südwestseite der Bundesstraße 20. Von Bau-km 0 + 205 bis Bau-km 0 + 485 wird er als beschränkt öffentlicher Weg (unselbständiger Geh- und Radweg) parallel zur Bundesstraße 20 angelegt und bei Bau-km 0 + 485 an die bestehende Gemeindeverbindungsstraße angebunden.</p> <p>Fahrbahnbreite (öFW): 3,00 m Wegbreite (Geh- und Radweg): 2,50 m Bankette: 2 x 0,50 m Weglänge: 315 m</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der Weg wird von Bau-km 0 + 170 bis Bau-km 0 + 205 zum öFW gewidmet. Von Bau-km 0 + 205 bis Bau-km 0 + 485 wird der unselbständige Geh- und Radweg Bestandteil der Bundesstraße und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt von Bau-km 0 + 170 bis Bau-km 0 + 205 der Stadt Laufen und von Bau-km 0 + 205 bis Bau-km 0 + 485 der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.13 T (1)	0 + 530 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 614, Gmkg. Leobendorf	Bei Bau-km 0 + 530 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 614, Gemarkung Leobendorf an die B 20 alt (lfd. Nr. 1.2.2) erstellt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentü- mer der Fl. Nr. 614, Gemarkung Leobendorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.14 T (3)	2 + 460 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 604, Gmkg. Heining	Bei Bau-km 2 + 460 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 604, Gemarkung Heining, an den öFW (lfd. Nr. 1.2.25) erstellt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentü- mer der Fl. Nr. 604, Gemarkung Heining.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.15 T (3)	2 + 585 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 620, Gmkg. Heining	Bei Bau-km 2 + 585 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 620, Gemarkung Heining, an den öFW (lfd. Nr. 1.2.25) erstellt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Fl. Nr. 620, Gemarkung Heining.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.16 T (4)	3 + 170 bis 3 + 230 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 731/1, Gmkg. Heining	Von Bau-km 3 + 170 bis Bau-km 3 + 230 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 731/1, Gemarkung Heining, an die Ge- meindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.16 T) erstellt. Die Zufahrt wird wassergebunden be- festigt. Anschlussbereiche an befestig- te Straßen und Wege werden in As- phaltbauweise hergestellt. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentü- mer der Fl. Nr. 731/1, Gemarkung Heining.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.1 (41)	0 + 000 bis 0 + 435	B 20	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 0 + 435 wird die bestehende Bundesstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Burghausen kommend wird die Bundesstraße nach Südosten verschwenkt und an die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) angebunden. Die Verknüpfung mit der Bundesstraße 20 alt (lfd. Nr. 1.2.2) erfolgt über eine Einmündung mit Linksabbiegestreifen.</p> <p>Die Bundesstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 11,5+. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 10 befestigt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.2 (1)	0 + 435 bis 0 + 540 (links)	B 20 alt	a) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 0 + 435 bis Bau-km 0 + 540 wird die bestehende Bundesstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Laufen kommend wird die Bundesstraße nach Nordosten verschwenkt und an die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.2.1) angebunden. Die Einmündung in die Bundesstraße erhält einen Tropfen, einen Ausfahrkeil mit Dreiecksinsel und einen Einfädungstreifen mit Dreiecksinsel.</p> <p>Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die Bundesstraße wird bis zur Einmündung der Staatsstraße 2103 alt in Laufen zur Ortsstraße abgestuft.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.3 (5)	4 + 130 (links) bis 4 + 460 (rechts)	B 20 alt	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung, Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung	<p>Von Bau-km 4 + 130 bis Bau-km 4 + 460 wird die bestehende Bundesstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Laufen kommend wird die Bundesstraße nach Südwesten verschwenkt und über eine Trompete an die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T bzw. lfd. Nr. 1.2.4) angebunden. Die Ausfahrt von Freilassing kommend erhält einen Ausfädelungstreifen, die Ausfahrt von Burghausen kommend erhält einen Ausfahrkeil. Die Einfahrt nach Freilassing erhält einen Einfädelungstreifen, die Einfahrt nach Burghausen geht mit Spuraddition in den dreistreifigen Abschnitt der Bundesstraße 20 neu über.</p> <p>Die zweistreifige Rampe quert die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) im Zuge des BW 10 (lfd. Nr. 2.1.10).</p> <p>Die Bundesstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 10,5, die zweistreifige Rampe erhält den Regelquerschnitt RRQ 2 und die einstreifigen Rampen erhalten den Regelquerschnitt RRQ 1. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 10 befestigt. Lediglich die Direktrampe von Laufen Richtung Norden wird in Belastungsklasse 3,2 befestigt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.2.3				<p>Die Bundesstraße wird zwischen Bau- km 0 – 320 der B 20 alt und der Ein- mündung der Staatsstraße 2103 zur Bundesgrenze in Laufen zur Staats- straße abgestuft. Für die Rampen der Trompete zwischen Bau-km 0 – 320 der B 20 alt und der Bundesstraße 20 neu bleibt die Widmung als Bundes- straße erhalten.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig zwis- chen Bau-km 0 – 320 der B 20 alt und der Einmündung der Staatsstraße 2103 zur Bundesgrenze in Laufen dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung und für die Rampen der Trompete zwischen Bau-km 0 – 320 der B 20 alt und der Bundesstraße 20 neu der Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.4 (5)	4 + 420 bis 4 + 835	B 20	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung	<p>Von Bau-km 4 + 420 bis Bau-km 4 + 835 wird die bestehende Bundesstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Freilassing kommend wird die Bundesstraße nach Nordwesten verschwenkt und an die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) angebunden. Die Verknüpfung mit der Bundesstraße 20 alt (lfd. Nr. 1.2.3) erfolgt über eine Trompete. Die Verknüpfung mit der Kreisstraße BGL 2 (lfd. Nr. 1.2.7) erfolgt über eine Einmündung mit Linksabbiegestreifen.</p> <p>Die Bundesstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 11,5+. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 32 befestigt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.5 T (2)	1 + 805 (rechts) bis 1 + 915 (links)	St 2103	a) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung b) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung, Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 1 + 805 bis Bau-km 1 + 915 wird die bestehende Staatsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>An der Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 (lfd. Nr. 1.1.3 T) erhält die Staatsstraße einen Linksabbiegestreifen.</p> <p>Die Staatsstraße quert die Bundesstraße 20 im Zuge des BW 04 (lfd. Nr. 2.1.4).</p> <p>Die Staatsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 9,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 vom Baubeginn bis zur Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 in Belastungsklasse 1,8 und im weiteren Verlauf in Belastungsklasse 3,2 erstellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die Staatsstraße wird von der Einmündung in die Bundesstraße 20 alt (lfd. Nr. 1.2.2) in Laufen bis zur Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 zur Ortsstraße abgestuft. Von der Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 bis zum Bauende bleibt die Widmung als Staatsstraße erhalten.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.2.5 T				<p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig von der Einmündung in die Bundesstraße 20 alt in Laufen bis zur Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 der Stadt Laufen und im weiteren Verlauf dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.6 (3)	2 + 565 (links) bis 2 + 720 (rechts)	Kr BGL 3	a) <u>E + U</u> : Landkreis Berchtesgadener Land b) <u>E + U</u> : Landkreis Berchtesgadener Land, Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 2 + 565 bis Bau-km 2 + 720 wird die bestehende Kreisstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>An der Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 (lfd. Nr. 1.1.4) erhält die Kreisstraße einen Linksabbiegestreifen.</p> <p>Die Kreisstraße quert die Bundesstraße 20 im Zuge des BW 05 (lfd. Nr. 2.1.5).</p> <p>Die Kreisstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 9. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 vom Baubeginn bis zur Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 in Belastungsklasse 1,0 und im weiteren Verlauf in Belastungsklasse 1,8 erstellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die Kreisstraße wird von der Einmündung in die Staatsstraße 2103 alt (lfd. Nr. 1.2.5 T) in Laufen bis zur Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 zur Ortsstraße abgestuft. Von der Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 bis zum Bauende bleibt die Widmung als Kreisstraße erhalten.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.2.6				<p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig von der Einmündung in die Staatsstraße 2103 alt in Laufen bis zur Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 der Stadt Laufen und im weiteren Verlauf dem Landkreis Berchtesgadener Land.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.7 (5)	4 + 685 bis 4 + 730 (rechts)	Kr BGL 2	a) + b) <u>E + U:</u> Landkreis Berchtesgade- ner Land	<p>Von Bau-km 4 + 685 bis Bau-km 4 + 730 wird die bestehende Kreisstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Einmündung in die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.2.4) erhält zusätzlich zum bereits bestehenden Tropfen einen Ausfahrkeil mit Dreiecksinsel.</p> <p>Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Landkreis Berchtesgadener Land.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.8 (1)	0 + 460 bis 0 + 475 (links)	Gemeinde- verbindungs- straße	a) <u>E + U</u> : Stadt Laufen b) -	<p>Von Bau-km 0 + 460 bis Bau-km 0 + 475 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Bau- maßnahme berührt und überbaut.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Straßenteile eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.9 (1, 2)	0 + 820 (links)	Ortsstraße	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Bei Bau-km 0 + 820 wird die beste- hende Ortsstraße durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst.</p> <p>Die Ortsstraße wird an die Gemeinde- verbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.10) an- gebunden.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzun- gen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in die- sem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.10 (1 bis 2)	0 + 820 (links) bis 1 + 130 (rechts)	Ortsstraße	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 0 + 820 bis Bau-km 1 + 130 werden die bestehenden Ortsstraßen durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Biburg kommend wird die Ortsstraße nach Nordosten verschwenkt und bei Bau-km 0 + 820 an die Ortsstraße (Fl. Nr. 512/8, Gemarkung Leobendorf) angebunden. Sie verbindet die Ortschaft Biburg und das Gewerbegebiet Hauspoint künftig direkt miteinander.</p> <p>Die Ortsstraße quert die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) im Zuge des BW 03 (lfd. Nr. 2.1.3).</p> <p>Die Ortsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 9,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,0 befestigt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Straßenteile eingezogen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.2.10				<p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.11 (2)	0 + 870 bis 1 + 005 (rechts)	Gemeinde- verbindungs- straße	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 0 + 870 bis Bau-km 1 + 005 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Bau- maßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Norden kommend wird die Ge- meindeverbindungsstraße bei Bau-km 0 + 955 an die Gemeindeverbindungs- straße (lfd. Nr. 1.2.10) angebunden.</p> <p>Die Gemeindeverbindungsstraße wird 4,5 m breit mit beidseits 1,0 m breiten Banketten ausgeführt. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungs- klasse 0,3 befestigt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfal- lende Oberflächenwasser über Ban- kette und Böschungen großflächig ver- sickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in die- sem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Straßenteile eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.12 (2)	0 + 890 bis 1 + 080 (links)	Gemeinde- verbindungs- straße	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 0 + 890 bis Bau-km 1 + 080 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Bau- maßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Haiden kommend wird die Ge- meindeverbindungsstraße nach Nord- osten verschwenkt und bei Bau-km 0 + 890 an die Gemeindeverbindungs- straße (lfd. Nr. 1.2.10) angebunden.</p> <p>Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 0,3 befestigt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfal- lende Oberflächenwasser über Ban- kette und Böschungen großflächig ver- sickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in die- sem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.13 (2)	1 + 030 bis 1 + 040 (links)	Gemeinde- verbindungs- straße	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 1 + 030 bis Bau-km 1 + 040 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Bau- maßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Nordwesten kommend wird der unverändert zu erhaltende Abschnitt der Gemeindeverbindungsstraße bei Bau-km 1 + 035 an die Gemeindever- bindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.12) ange- bunden.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfal- lende Oberflächenwasser über Ban- kette und Böschungen großflächig ver- sickert.</p> <p>Der unverändert zu erhaltende Ab- schnitt der Gemeindeverbindungs- straße wird bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.12) zum öFW abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in die- sem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Straßenteile eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.14 (2)	1 + 765 bis 1 + 825 (rechts)	Ortsstraße	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 1 + 765 bis Bau-km 1 + 825 wird die bestehende Ortsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Ortsstraße wird an die Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) angebunden.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.15 (2)	1 + 820 (rechts)	Gemeinde- verbindungs- straße	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Bei Bau-km 1 + 820 wird die beste- hende Gemeindeverbindungsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten ange- passt.</p> <p>Die Gemeindeverbindungsstraße wird an die Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) angebunden.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in die- sem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.16 T (3 bis 4)	2+980 3 + 000 bis 3+700 3 + 680 (links)	Gemeinde- verbindungs- straße	a) + b) E + U: Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 2+980 3 + 000 bis Bau-km 3+700 3 + 680 werden die bestehenden Gemeindeverbindungsstraßen durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Gemeindeverbindungsstraße wird auf die Nordostseite der Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) verlegt. Sie wird bei Bau-km 2+980 3 + 000 an die Gemeindeverbindungsstraße (Fl. Nr. 636, Gemarkung Heining) und bei Bau-km 3+700 3 + 680 an die Gemeindeverbindungsstraße (Fl. Nr. 530, Gemarkung Heining) angebunden und verbindet die Ortschaften Oberhaslach und Lepperding künftig direkt miteinander.</p> <p>Die Gemeindeverbindungsstraße wird 4,5 m breit mit beidseits 1,0 m breiten Banketten ausgeführt. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 0,3 befestigt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Straßenteile eingezogen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.2.16 T				<p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.17 T (4)	3 + 140 (links) bis 3 + 210 (rechts)	Gemeinde- verbindungs- straße	a) + b) E + U: Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 3 + 140 bis Bau-km 3 + 210 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Bau- maßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Daring kommend wird die Ge- meindeverbindungsstraße nach Nord- osten verschwenkt und bei Bau-km 3 + 140 an die Gemeindeverbindungs- straße (lfd. Nr. 1.2.16 T) angebunden.</p> <p>Die Gemeindeverbindungsstraße quert die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) im Zuge des BW 06 (lfd. Nr. 2.1.6).</p> <p>Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 0,3 befestigt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfal- lende Oberflächenwasser über Ban- kette und Böschungen großflächig ver- sickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in die- sem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.18 T (1)	0 + 200 (links)	öFW	a) + b) <u>E:</u> Stadt Laufen <u>U:</u> Eigentümer der angren- zenden Flurstücke	Bei Bau-km 0 + 200 wird der beste- hende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenhei- ten angepasst. Der Weg wird an den öFW (Ifd. Nr. 1.2.47 T) angebunden. Die Anbindung wird asphaltiert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in die- sem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin den Eigentümern der angrenzenden Flur- stücke.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.19 (1)	0 + 430 bis 0 + 455 (links)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 0 + 430 bis Bau-km 0 + 455 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird an den öFW (lfd. Nr. 1.2.47 T) angebunden.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.20 T (2)	0 + 890 bis 0 + 930 (rechts)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 0 + 890 bis Bei Bau-km 0 + 930 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Anbindung Der Weg wird an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.11) wird rund 25 m nach Norden verlegt. angebunden.</p> <p>Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.21 (2)	1 + 115 (rechts)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Bei Bau-km 1 + 115 wird der beste- hende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenhei- ten angepasst.</p> <p>Der Weg wird an die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.10) angebunden.</p> <p>Die Anbindung wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in die- sem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.22 (2)	1 + 700 bis 1 + 880 (links)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 1 + 700 bis Bau-km 1 + 880 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird auf die Ostseite der Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) bzw. die Nordseite der Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) verlegt. Er wird bei Bau-km 0 – 125 der Staatsstraße 2103 an diese angebunden.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Weglänge: 265 m</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.23 (2)	1 + 905 bis 1 + 940 (links)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 1 + 905 bis Bau-km 1 + 940 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird an die ehemalige Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) angebunden.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Weglänge: 35 m</p> <p>Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.24 (3)	2 + 245 bis 2 + 340 (rechts)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 2 + 245 bis Bau-km 2 + 340 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird auf die Südwestseite der Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) verlegt.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Weglänge: 100 m</p> <p>Der Weg wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.25 (3)	2 + 420 (links) bis 2 + 720 (rechts)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 2 + 420 bis Bau-km 2 + 720 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird von Norden kommend nach Osten verschwenkt. Er wird bei Bau-km 0 - 180 der Kreisstraße BGL 3 (lfd. Nr. 1.2.6) an diese angebunden. Von Südwesten kommend endet der Weg künftig rund 50 m nordöstlich von Oberheining.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Weglänge: 175 m</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.26 T (4)	3 + 395 bis 3 + 420 (links)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 3 + 395 bis Bau-km 3 + 420 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.16 T) angebunden.</p> <p>Die Anbindung wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.27 (4)	3 + 595 bis 3 + 855 (rechts)	öFW	a) + b) <u>E:</u> Stadt Laufen (Fl. Nr. 904), Deutsche Bahn AG (Fl. Nr. 110) <u>U:</u> Eigentümer der angren- zenden Flurstücke	<p>Von Bau-km 3 + 595 bis Bau-km 3 + 855 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird auf die Südseite der Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) verlegt. Er wird bei Bau-km 3 + 595 an die Gemeindeverbindungsstraße (Fl. Nr. 530, Gemarkung Heining) angebunden.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Weglänge: 280 m</p> <p>Der Weg wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin den Eigentümern der angrenzenden Flurstücke.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.28 T (4 bis 5)	3 + 860 (links) bis 4 + 070 (rechts)	öFW	a) <u>E</u> : Eigentümer Fl. Nr. 122, Gem. Heining <u>U</u> : Eigentümer der angrenzenden Flurstü- cke b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	Von Bau-km 3 + 860 bis Bau-km 4 + 070 wird der bestehende öFW Pri- vatweg durch die Baumaßnahme be- rührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird im Bereich der Grünbrü- cke im Zuge der B 20 neu (lfd. Nr. 2.1.8) um bis zu rund 10 m nach Wes- ten verschwenkt. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Weglänge: 250 m Der Weg wird wassergebunden befes- tigt. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzun- gen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in die- sem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Laufen.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.29 (5)	4 + 160 (links) bis 4 + 660 (rechts)	beschränkt öf- fentlicher Weg	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 4 + 160 bis Bau-km 4 + 660 wird der bestehende be- schränkt öffentliche Weg durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird auf die Westseite der Bundesstraße 20 alt (lfd. Nr. 1.2.3) bzw. die Nordseite der Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) verlegt. Er quert die Bundesstraße 20 bei Bau-km 4 + 160 im Zuge des BW 09 (lfd. Nr. 2.1.9) und verläuft bis Bau-km 4 + 660 auf der Südwestseite der Bundesstraße 20.</p> <p>Fahrbahnbreite (bis Bau-km 4+310): 5,00 m Fahrbahnbreite (ab Bau-km 4+310): 3,00 m Bankette: 0,50 m Weglänge: 960 m</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in die- sem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.30 (5)	4 + 680 (rechts)	beschränkt öf- fentlicher Weg	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Bei Bau-km 4 + 680 wird der beste- hende beschränkt öffentliche Weg durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten ange- passt.</p> <p>Der Weg wird an die Kreisstraße BGL 2 (lfd. Nr. 1.2.7) angebunden.</p> <p>Die Anbindung wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in die- sem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.31 (1)	0 + 445 bis 0 + 460 (links)	Privatweg	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1102, Gmkg. Leobendorf	<p>Von Bau-km 0 + 445 bis Bau-km 0 + 460 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 1102, Gemarkung Leobendorf) durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird an den öFW (lfd. Nr. 1.2.47 T) angebunden.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 1102, Gemarkung Leobendorf.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.32 (5)	4 + 380 (links)	Privatweg	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Bei Bau-km 4 + 380 wird der beste- hende Privatweg (Fl. Nr. 202, Gemar- kung Triebenbach) durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst.</p> <p>Ein Ersatz für die entfallene Anbindung an die Bundesstraße 20 alt erfolgt über einen neu zu bauenden öFW (lfd. Nr. 1.1.6 T).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal- tung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.33 (5)	4 + 670 bis 4 + 835 (links)	Privatweg	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 219, Gmkg. Triebenbach	<p>Von Bau-km 4 + 670 bis Bau-km 4 + 835 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 219, Gemarkung Triebenbach) durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Weglänge: 165 m</p> <p>Der Weg wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 219, Gemarkung Triebenbach.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.34 (1)	0 + 040 (rechts)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1229, Gmkg. Leobendorf b) -	Bei Bau-km 0 + 040 wird die beste- hende Zufahrt durch die Bau-maß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird überbaut. Die Zufahrt zu Fl. Nr. 1229, Gemar- kung Leobendorf erfolgt künftig über den öFW (lfd. Nr. 1.2.47 T). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.35 (1)	0 + 105 bis 0 + 150 (links)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1228, Gmkg. Leobendorf	Von Bau-km 0 + 105 bis Bau-km 0 + 150 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 1228, Gemarkung Leobendorf und zur Pumpstation (lfd. Nr. 4.4.1) durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt gem FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 1228, Gemarkung Leobendorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.36 T (1)	0 + 160 bis 0 + 205 (rechts)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1104 und Fl. Nr. 1105, Gmkg. Leobendorf	Bei Bau-km 0 + 205 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 1104 und Fl. Nr. 1105, Gemarkung Leobendorf durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten ange- passt. Die Zufahrt wird bei Bau-km 0 + 205 an den öFW (lfd. Nr. 4.2.47 1.1.12 T) an- gebunden. Die Zufahrt wird wassergebunden be- festigt. Anschlussbereiche an befestig- te Straßen und Wege werden in As- phalbauweise hergestellt. asphaltiert. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 1104 und Fl. Nr. 1105, Gemarkung Leobendorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.37 (2)	1 + 785 (rechts)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 468, Gmkg. Leobendorf	Bei Bau-km 1 + 785 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 468, Gemarkung Leobendorf durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 468, Gemarkung Leobendorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.38 T (2)	1 + 785 (rechts)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 468/1, Gmkg. Leobendorf	Bei Bau-km 1 + 785 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 468/1, Gemarkung Leobendorf durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 468/1, Gemarkung Leobendorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.39 (2)	1 + 810 (rechts)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 465, Gmkg. Leobendorf	Bei Bau-km 1 + 810 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 465, Gemarkung Leobendorf durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 465, Gemarkung Leobendorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.40 (2)	1 + 815 (rechts)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 465, Gmkg. Leobendorf	Bei Bau-km 1 + 815 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 465, Gemarkung Leobendorf durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 465, Gemarkung Leobendorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.41 (2)	1 + 840 und 1 + 850 (rechts)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 506, Gmkg. Leobendorf b) -	Bei Bau-km 1 + 840 und Bau-km 1 + 850 werden die bestehenden Zu- fahrten durch die Baumaßnahme be- rührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrten werden überbaut. Die Zufahrt zu Fl. Nr. 506, Gemarkung Leobendorf erfolgt künftig über die Ge- meindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.15). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.42 (2)	1 + 875 (links)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 504, Gmkg. Leobendorf b) -	Bei Bau-km 1 + 875 wird die beste- hende Zufahrt durch die Bau-maß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird überbaut. Die Zufahrt zu Fl. Nr. 504, Gemarkung Leobendorf erfolgt künftig über den öFW (lfd. Nr. 1.2.23). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.43 (2)	1 + 895 (links)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 525 und Fl. Nr. 541, Gmkg. Leobendorf	Bei Bau-km 1 + 895 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 525 und Fl. Nr. 541, Gemarkung Leobendorf durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin den Eigentümern Fl. Nr. 525 und Fl. Nr. 541, Gemarkung Leobendorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.44 (3)	2 + 605 (links)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 628, Gmkg. Heining b) -	Bei Bau-km 2 + 605 wird die beste- hende Zufahrt durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird überbaut. Die Zufahrt zu Fl. Nr. 628, Gemarkung Heining erfolgt künftig über die Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.10). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.45 (3)	2 + 660 (links)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 629, Gmkg. Heining b) -	Bei Bau-km 2 + 660 wird die beste- hende Zufahrt durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird überbaut. Die Zufahrt zu Fl. Nr. 629, Gemarkung Heining erfolgt künftig über die Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.10). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.46 (3)	2 + 705 (rechts)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 632, Gmkg. Heining b) -	Bei Bau-km 2 + 705 wird die beste- hende Zufahrt durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird überbaut. Die Zufahrt zu Fl. Nr. 632, Gemarkung Heining erfolgt künftig über den Beginn des beschränkt öffentlichen Wegs (un- selbständiger Geh- und Radweg) ent- lang der Kreisstraße BGL 3 bei Ober- heining. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.47 T (1)	0 + 020 (rechts) bis 0 + 540 (links)	Beschränkt öffentlicher Weg (Geh- und Radweg) bzw. öFW	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 0 + 040 bis Bau-km 0 + 540 wird der unselbständige Geh- und Radweg rechts der B 20 (lfd. Nr. 1.2.1) und B 20 alt (lfd. Nr. 1.2.2) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Bau-km 0 + 040 bis Bau-km 0 + 160 0 + 170 verläuft der Weg als öFW auf der Südwestseite der Bundesstraße 20. Von Bau-km 0 + 160 0 + 170 bis Bau-km 0 + 200 wird er als beschränkt öffentlicher Weg (selbständiger Geh- und Radweg) angelegt und quert die Bundesstraße 20 bei Bau-km 0 + 166,121 im Zuge des BW 01 (lfd. Nr. 2.1.1 T). Von Bau-km 0 + 200 bis Bau-km 0 + 470 verläuft der Weg wiederum als öFW auf der Nordostseite der Bundesstraße 20 und wird bei Bau-km 0 + 470 an die Bundesstraße 20 alt angebunden. Von Bau-km 0 + 470 bis Bau-km 0 + 540 wird er als beschränkt öffentlicher Weg (unselbständiger Geh- und Radweg) parallel zur Bundesstraße 20 alt angelegt und erhält bei Bau-km 0 + 485 eine Querungshilfe.</p> <p>Fahrbahnbreite (öFW): 3,00 m Wegbreite (Geh- und Radweg): 2,50 m Bankette: 2 x 0,50 m Weglänge: 480 m</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der Weg wird von Bau-km 0 + 020 bis Bau-km 0 + 160 0 + 170 und von Bau-km 0 + 200 bis Bau-km 0 + 470 zum öFW gewidmet. Von Bau-km 0 + 160 0 + 170 bis Bau-km 0 + 200 wird er zum selbständigen Geh- und Radweg gewidmet. Von Bau-km 0 + 470 bis Bau-km 0 + 540 wird der unselbständige Geh- und Radweg Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße und von der Widmung erfasst.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.2.47 T				<p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig für alle Wegabschnitte der Stadt Laufen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.48 T (2)	1 + 820 (rechts) bis 1 + 920 (links)	Beschränkt öffentlicher Weg (unselb- ständiger Geh- und Radweg)	a) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung b) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung, Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 1 + 820 bis Bau-km 1 + 920 wird der beschränkt öffentliche Weg (unselbständiger Geh- und Radweg) links der St 2103 (Ifd. Nr. 1.2.5 T) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird um bis zu rund 5,0 m nach Süden verlegt. Er quert die Bundesstraße 20 (Ifd. Nr. 1.1.1 T) im Zuge des BW 04 (Ifd. Nr. 2.1.4).</p> <p>Wegbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,50 m Weglänge: 440 m</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der beschränkt öffentliche Weg (unselbständiger Geh- und Radweg) wird vom Baubeginn bis zur Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 (Ifd. Nr. 1.1.3) Bestandteil der Ortsstraße (Ifd. Nr. 1.2.5 T) und wird von der Widmung erfasst. Von der Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 bis zum Bauende bleibt er Bestandteil der Staatsstraße 2103 (Ifd. Nr. 1.2.5 T) und wird von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig vom Baubeginn bis zur Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 der Stadt Laufen und im weiteren Verlauf dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.49 (3)	2 + 575 (links) bis 2 + 725 (rechts)	Beschränkt öffentlicher Weg (unselb- ständiger Geh- und Radweg)	a) <u>E + U</u> : Landkreis Berchtesgadener Land b) <u>E + U</u> : Landkreis Berchtesgadener Land, Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 2 + 575 bis Bau-km 2 + 725 wird der beschränkt öffentliche Weg (unselbständiger Geh- und Radweg) links der Kr BGL 3 (lfd. Nr. 1.2.6) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg quert die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) im Zuge des BW 05 (lfd. Nr. 2.1.5).</p> <p>Wegbreite: 2,75 m Bankette: 2 x 0,50 m Weglänge: 280 m</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der beschränkt öffentliche Weg (unselbständiger Geh- und Radweg) wird vom Baubeginn bis zur Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 (lfd. Nr. 1.1.4) Bestandteil der Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.6) und wird von der Widmung erfasst. Von der Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 bis zum Bauende bleibt er Bestandteil der Kr BGL 3 (lfd. Nr. 1.2.6) und wird von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig vom Baubeginn bis zur Einmündung der Verbindungsrampe zur B 20 der Stadt Laufen und im weiteren Verlauf dem Landkreis Berchtesgadener Land.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.50 T (4)	3 + 125 bis 3 + 140 (rechts)	Gemeinde- verbindungs- straße	a) + b) E + U: Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 3 + 125 bis Bau-km 3 + 140 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Norden kommend wird der unverändert zu erhaltende Abschnitt der Gemeindeverbindungsstraße bei Bau-km 3 + 140 an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.17 T) angebunden.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Der unverändert zu erhaltende Abschnitt der Gemeindeverbindungsstraße wird bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.17 T) zum öFW abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Straßenteile eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1 T (1)	0 + 166,121	BW 01 Brücke im Zuge der B 20 neu über eine Geh- u. Radwegverbindung	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.2.1) kreuzt bei Bau-km 0 + 166,121 eine Geh- und Radwegverbindung (lfd. Nr. 1.2.47 T) und wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 3,50 m Lichte Höhe: ≥ 2,65 m Breite zw. d. Geländern: 12,10 m Kreuzungswinkel: 100 50 gon Nach Eurocode 1, Teil 2 einschließlich MLC-Bemessung Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.2 T (1)	0 + 531,621	BW 02 Brücke im Zuge der B 20 neu über die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) kreuzt bei Bau-km 0 + 531,621 die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 18,50 m Lichte Höhe: ≥ 5,77 5,70 m Breite zw. d. Geländern: 12,10 m Kreuzungswinkel: 33,4650 gon Nach Eurocode 1, Teil 2 einschließlich MLC-Bemessung Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des derzeit gültigen EKRg. Es wird eine Kreuzungsvereinbarung zwischen Straßenbaulastträger und Schienenbaulastträger geschlossen. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.3 (2)	0 + 922,726	BW 03 Brücke im Zuge der B 20 neu über die GVS zwi- schen Biburg und Haiden	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) kreuzt bei Bau-km 0 + 922,726 die GVS zwischen Biburg und Haiden (lfd. Nr. 1.2.10) und wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 10,28 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 12,10 m Kreuzungswinkel: 64,6925 gon Nach Eurocode 1, Teil 2 einschließlich MLC-Bemessung Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.4 (2)	1 + 861,852	BW 04 Brücke im Zuge der B 20 neu über die St 2103	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) kreuzt bei Bau-km 1 + 861,852 die St 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) und wird mit ei- nem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 16,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 16,10 m Kreuzungswinkel: 86,0687 gon Nach Eurocode 1, Teil 2 einschließlich MLC-Bemessung Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.5 (3)	2 + 695,735	BW 05 Brücke im Zuge der Kr BGL 3 über die B 20 neu	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) kreuzt bei Bau-km 2 + 695,735 die Kr BGL 3 (lfd. Nr. 1.2.6) und wird mit ei- nem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 16,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 12,30 m Kreuzungswinkel: 71,3813 gon Nach Eurocode 1, Teil 2 einschließlich MLC-Bemessung Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.6 (4)	3 + 140	BW 06 Brücke im Zuge der B 20 neu über die GVS zwischen Daring und Oberhaslach	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) kreuzt bei Bau-km 3 + 140 die GVS zwischen Daring und Oberhaslach (lfd. Nr. 1.2.17) und wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 8,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite zw. d. Geländern: 16,10 m Kreuzungswinkel: 100 gon Nach Eurocode 1, Teil 2 einschließlich MLC-Bemessung Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.7 (4)	3 + 833,316	BW 07 Brücke im Zuge der Gleisanlagen der Deut- schen Bahn AG über die B 20 neu	a) - b) <u>E + U:</u> Deutsche Bahn AG	Die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) kreuzt bei Bau-km 3 + 833,316 die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 20,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel: 63,9000 gon Nach Eurocode 1, Teil 2 einschließlich MLC-Bemessung Eine Kreuzungsvereinbarung wird erstellt. Die Kosten regeln sich entsprechend der Kreuzungsvereinbarung. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des derzeit gültigen EKRg. Es wird eine Kreuzungsvereinbarung zwischen Straßenbaulastträger und Schienenbaulastträger geschlossen. Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Bahn AG.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.8 (4, 5)	3 + 990,5	BW 08 Grünbrücke über B 20 neu	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) quert bei Bau-km 3 + 990,5 die Salzachhängeleite mit einer Grünbrü- cke. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 13,30 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Länge: 64,65 m (Scheitel) Nach Eurocode 1, Teil 2 einschließlich MLC-Bemessung Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.9 (5)	4 + 144,882	BW 09 Brücke im Zuge der B 20 neu (Hangleiten- brücke)	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) quert bei Bau-km 4 + 144,882 die Salzachhangleite mit einer Brücke. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 50,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 16,10 m Nach Eurocode 1, Teil 2 einschließlich MLC-Bemessung Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.10 (5)	4 + 320,613	BW 10 Brücke im Zuge der B 20 neu über die Anschlussrampe der B 20 alt	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) kreuzt bei Bau-km 4 + 320,613 die Anschlussrampe der B 20 alt und wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 17,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 12,10 m Kreuzungswinkel: 90,3324 gon Nach Eurocode 1, Teil 2 einschließlich MLC-Bemessung Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.11 T (2)	1 + 270	BW 11 Viehdurchlass im Zuge der B 20 neu	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) erhält bei Bau-km 1 + 270 einen Vieh- durchlass. Er dient gleichzeitig als Notüberlauf für die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.7 T) und mündet am westlichen Dammfuß der Bundesstraße 20 neu ins freie Gelände. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 2,90 m Lichte Höhe: ≥ 2,10 m Länge: 22,50 m (Scheitel) Kreuzungswinkel: 100 gon Nach Eurocode 1, Teil 2 einschließlich MLC-Bemessung Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.12 T (3)	2 + 880	BW 12 Viehdurchlass im Zuge der B 20 neu	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) erhält bei Bau-km 2 + 880 einen Vieh- durchlass. Über den Durchlass wird gleichzeitig das Wasser aus Außengebieten (lfd. Nr. 3.1.11) in die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.18 T) geleitet. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 2,90 m Lichte Höhe: ≥ 2,10 m Länge: 22,10 m (Scheitel) Kreuzungswinkel: 100 gon Nach Eurocode 1, Teil 2 einschließlich MLC-Bemessung Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Gewässerdurchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1 96(1)	0 + 146	Durchlass DN 1200	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland - Bundes- straßenverwaltung	<p>Bei Bau-km 0 + 146 kreuzt die Bundes- straße 20 (lfd. Nr. 1.2.1) den Steinbach (lfd. Nr. 5.1). Der bestehende Durch- lass DN 1200 wird durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst.</p> <p>Der Durchlass wird beidseits verlän- gert.</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Un- terhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsan- lage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser An- lage erforderlich sind (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Gewässerdurchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.2 (5)	4 + 696	Durchlass DN 1000	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland - Bundes- straßenverwaltung	Bei Bau-km 4 + 696 kreuzt die Bundes- straße 20 (lfd. Nr. 1.2.4) den Mühlbach (lfd. Nr. 5.2). Der bestehende Durch- lass DN 1000 wird durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst. Der Durchlass wird in Richtung Süd- westen verlängert. Der Straßenbaulastträger hat die Un- terhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsan- lage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser An- lage erforderlich sind (Art. 22 Abs. 4 BayWG). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Stützbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.1 (1)	0 + 125 bis 0 + 150 (links)	Stützkonstru- tion	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 0 + 125 bis Bau-km 0 + 150 wird die bestehende Stützkonstruktion durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Zur Erhaltung der Pumpstation (lfd. Nr. 4.4.1) wird die Stützkonstruktion entlang der nördlichen Dammböschung der Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.2.1) verlängert und erhöht.</p> <p>Abmessungen des Bauwerks: Länge: rund 30 m Höhe: ≤ 3,75 m</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Stützbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.2 T (1)	0 + 470 bis 0 + 485 (rechts)	Stützkonstru- tion	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Zur Vermeidung eines Eingriffs in die Einschnittsböschung der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG wird von Bau- km 0 + 470 bis Bau-km 0 + 485 im Zuge der Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) eine Stützkonstruktion errich- tet. Abmessungen des Bauwerks: Länge: rund 15 m Höhe: ≤ 1,15 m Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Bundesstra- ßenverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Stützbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.3 T (1 bis 2)	0 + 680 bis 0 + 836 (links)	Stützkonstru- tion	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Zur Vermeidung eines Eingriffs in die Grundstücke Fl. Nr. 621/2, 621/3, 621/4 und 621/5, Gemarkung Leobend- dorf wird von Bau-km 0 + 680 bis Bau- km 0 + 836 im Zuge der Bundesstraße (lfd. Nr. 1.1.1 T) eine Stützkonstruktion errichtet. Abmessungen des Bauwerks: Länge: rund 165 m Höhe: ≤ 3,70 m Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Bundesstra- ßenverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.1 (1)	0 + 065 bis 0 + 130 (rechts)	Zaunanlage	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 1233, Gmkg. Leobendorf	<p>Von Bau-km 0 + 065 bis Bau-km 0 + 130 wird die bestehende Zaunanlage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut.</p> <p>Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer der Fl. Nr. 1233, Gemarkung Leobendorf.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.2 (1)	0 + 450 bis 0 + 480 (links)	Zaunanlage	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 613, Gmkg. Leobendorf	<p>Von Bau-km 0 + 450 bis Bau-km 0 + 480 wird die bestehende Zaunanlage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut.</p> <p>Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer der Fl. Nr. 613, Gemarkung Leobendorf.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.3 (2)	0 + 880 bis 1 + 110 (rechts)	Zaunanlage	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 594, Gmkg. Leobendorf	Von Bau-km 0 + 880 bis Bau-km 1 + 110 wird die bestehende Zaunan- lage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer der Fl. Nr. 594, Gemar- kung Leobendorf.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.4 (3)	2 + 560 bis 2 + 580 (links)	Zaunanlage	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 620, Gmkg. Heining	Von Bau-km 2 + 560 bis Bau-km 2 + 580 wird die bestehende Zaunan- lage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer der Fl. Nr. 620, Gemar- kung Heining.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.5 (3)	2 + 585 bis 2 + 660 (links)	Zaunanlage	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 620, Gmkg. Heining	<p>Von Bau-km 2 + 585 bis Bau-km 2 + 660 wird die bestehende Zaunanlage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut.</p> <p>Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer der Fl. Nr. 620, Gemarkung Heining.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.5 Bauliche Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5.1 (2)	1 + 080 (rechts)	Fahrsilo	a) <u>E + U</u> : Eigentümer der Fl. Nr. 570, Gmkg. Leobendorf b) -	Bei Bau-km 1 + 080 wird ein bestehen- des Fahrsilo durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Das Fahrsilo wird abgebrochen. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.

2. Bauwerke und Anlagen

2.5 Bauliche Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5.2 T (2)	1 + 020 (rechts)	Feldkreuz	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 571, Gmkg. Leobendorf	Bei Bau-km 1 + 020 wird ein bestehen- des Feldkreuz durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst. Das Feldkreuz wird in Abstimmung mit dem Eigentümer Fl. Nr. 571 rund 75 m nach Norden an die Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.11) in die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.10) versetzt. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigen- tümer der Fl. Nr. 571, Gemarkung Le- obendorf.

2. Bauwerke und Anlagen

2.5 Bauliche Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5.3 T (5)	4 + 575 (rechts)	Feldkreuz	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 20, Gmkg. Heining	Bei Bau-km 4 + 575 wird ein bestehen- des Feldkreuz durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst. Das Feldkreuz wird in Abstimmung mit dem Eigentümer Fl. Nr. 20 rund 15 m nach Südwesten versetzt. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigen- tümer der Fl. Nr. 20, Gemarkung Hei- ning.

2. Bauwerke und Anlagen

2.6 Bushaltebuchten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.6.1 (2)	1 + 820 (rechts)	Bushaltebucht	a) + b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung	<p>Bei Bau-km 1 + 820 wird die beste- hende Bushaltebucht an der Staats- straße 2103 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenhei- ten angepasst.</p> <p>Die Bushaltebucht bleibt Bestandteil der Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.6 Bushaltebuchten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.6.2 (2)	1 + 825 (rechts)	Bushaltebucht	a) + b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung	<p>Bei Bau-km 1 + 825 wird die beste- hende Bushaltebucht an der Staats- straße 2103 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenhei- ten angepasst.</p> <p>Die Bushaltebucht bleibt Bestandteil der Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.7 Lärmschutz

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.7.1 T (5)	4 + 608 bis 4 + 663 (rechts)	Lärmschutz- wand	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 4 + 608 bis Bau-km 4 + 663 eine Lärmschutzwand errichtet. Die Wandhöhe beträgt 3,0 m. Die angegebene Wandhöhe bezieht sich auf die Höhe über Gelände. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1 T (1)	0 + 150 0 + 148 bis 0 + 247	B 20 Entwässerungsab- schnitt 1	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn sowie der Dammböschung nordöstlich von BW 01 (lfd. Nr. 2.1.1 T) wird in einer Dammfußmulde und Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen wird das Wasser nach Vorreinigung in einer Sedimentationsanlage DN 2000 2500 über eine Dammfußmulde (lfd. Nr. 3.1.2 T) in den Steinbach (lfd. Nr. 5.1) geleitet. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.2 T (1)	0 + 155 bis 0 + 255 (links)	Entwässerung öFW	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	<p>Das anfallende Oberflächenwasser des öFW (lfd. Nr. 1.2.47 T) wird im Einschnittsbereich in einer Mulde gesammelt und über den Durchlass (lfd. Nr. 3.2.1) und eine Dammfußmulde in den Steinbach (lfd. Nr. 5.1) geleitet.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.</p>

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.3 T (1)	0 + 335 0 + 325 bis 0 + 550	B 20 Entwässerungsab- schnitt 2	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird im Einschnittsbereich breitflächig in eine Sickermulde geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht versickert. Im Bereich des BW 02 (Ifd. Nr. 2.1.2 T) wird das Wasser gesammelt und ebenfalls in die Sickermulde geleitet. Die Sickermulde erhält einen Notüberlauf für Starkregenereignisse in Form eines freien Auslaufs ins Gelände bei Bau km 0 + 335. Notüberläufe in Form von Schächten mit hochgesetzten Einläufen, über die das Wasser bei Starkregenereignissen in den Steinbach (Ifd. Nr. 5.1) eingeleitet wird. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.4 (1)	0 + 440 (links)	B 20 alt Entwässerungsabschnitt 3	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn sowie der südlichen Dammböschung wird über eine Sickermulde am Dammfuß bzw. breitflächig in die Sickerfläche SF 1 (lfd. Nr. 3.5.1) geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht versickert. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.5 (1 bis 2)	0 + 550 bis 0 + 915	B 20 Entwässerungsab- schnitt 4	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn sowie der westlichen Dammböschung wird breitflächig in Dammfußmüden und von dort in die Sickerfläche SF 2 (Ifd. Nr. 3.5.2) geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht versickert. Im Bereich des BW 03 (Ifd. Nr. 2.1.3) wird das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser ebenfalls zur Sickerfläche SF 2. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

entfällt

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.6 T (1 bis 2)	0 + 900 0 + 550 bis 0 + 915	B 20, Verbindungs- rampe zur B 20, Gemeinde- verbindungs- und Ortsstraßen, Außengebiet Entwässerungs- abschnitt 5	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung, Stadt Laufen	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird in Einschnittsbereichen in Mulden gesammelt. In Dammlagen wird das Wasser soweit erforderlich in Dammfußmulden gesammelt. Entlang von Borden wird das Wasser soweit erforderlich in Rinnen gesammelt. Im Bereich des BW 03 (Ifd. Nr. 2.1.3) wird das Wasser ebenfalls in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zum Regenrückhaltebecken RRB 4 (Ifd. Nr. 3.3.1). Versickerbecken VSB 0 (Ifd. Nr. 3.4.3 T). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt entlang der Bundesstraße und der Verbindungsrampe der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und entlang der Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.7 T (2 bis 3)	0 + 915 bis 2 + 770	B 20, Verbindungs- rampen zur B 20, St 2103 (Bau-km 0-190 bis Bau-km 0-040), Kr BGL 3 (Bau-km 0-150 bis Bau-km 0+060) und Außenge- biet Entwässe- rungsab- schnitt 6	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung, Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung, Landkreis Berchtesgadener Land, Stadt Laufen	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird in Einschnittsberei- chen in Mulden gesammelt. In Damm- lagen wird das Wasser soweit erfor- derlich in Rinnen oder Dammfußmul- den gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zur Versickeranlage VSA 1 (lfd. Nr. 3.4.1 T). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältni- ssen angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt entlang der Bundesstraße und der Verbindungs- rampen der Bundesrepublik Deutsch- land – Bundesstraßenverwaltung, ent- lang der Staatsstraße dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, ent- lang der Kreisstraße dem Landkreis Berchtesgadener Land und entlang der künftigen Ortsstraße der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.8 (2)	1 + 870 bis 1 + 915	St 2103 (Bau-km 0-040 bis Bau-km 0+240), Ortsstraße in Froschham, Außengebiet Entwässer- ungsab- schnitt 7	a) - b) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, Stadt Laufen	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird in Einschnittsbe- reichen in Mulden gesammelt. Entlang von Borden wird das Wasser soweit er- forderlich in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen wird das Wasser bei Bau-km 0 + 210 der Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) in den bestehenden Regenwasserkanal (lfd. Nr. 4.4.3) geleitet. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältniss- en angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt entlang der Staatsstraße dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung und entlang der Ortsstraße der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.9 (2)	1 + 895 bis 1 + 905 (links)	Entwässerung ehemalige St 2103 (Bau-km 0-220 bis Bau-km 0-190)	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	Das anfallende Oberflächenwasser der ehemaligen Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) wird im Einschnittsbe- reich in einer Mulde gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen wird das Wasser bei Bau-km 0 - 200 der Staats- straße in den bestehenden Sicker- schacht geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältniss- en angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.10 (3)	2 + 435 bis 2 + 610 (links)	Entwässerung ehemalige Kr BGL 3 (Bau-km 0-175 bis Bau-km 0-150) und öFW	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	Das anfallende Oberflächenwasser der ehemaligen Kreisstraße BGL 3 (lfd. Nr. 1.2.6) und der Einschnittsbö- schung des öFW (lfd. Nr. 1.2.25) wird in Mulden gesammelt, über Einläufe und Verrohrungen ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht versickert. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.11 T (3 bis 4)	2 + 790 bis 2 + 930 (rechts)	Entwässerung Außengebiet	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser des Hangs westlich der Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) wird über eine Dammfußmulde und Durchlässe (lfd. Nr. 3.2.3 und 3.2.4) ins freie Gelände geleitet, einen Viehdurchlass (lfd. Nr. 2.1.12 T) und einen Durchlass (lfd. Nr. 3.2.3 T) in die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.18 T) geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnis- sen angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Bundesstra- ßenverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.12 T (3 bis 4)	3 + 040 3 + 032 bis 3 + 135	B 20, Gemeinde- verbindungs- straßen, Außengebiet Entwässe- rungsab- schnitt 8	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung, Stadt Laufen	Das anfallende Oberflächenwasser wird in Einschnittsbereichen in Mulden gesammelt. Im Bereich des BW 06 (Ifd. Nr. 2.1.6) wird das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zur Sickerfläche SF 3 (Ifd. Nr. 3.5.3 T). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt entlang der Bundesstraße der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und entlang den Gemeindeverbindungsstraßen der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.13 (4 bis 5)	3 + 135 bis 3 + 960 und 4 + 025 bis 4 + 195 und 4 + 315 bis 4 + 400	B 20, B 20 alt (Bau-km 0-015 bis Bau-km 0+130 und Ausfahrt von Burghausen kommend), öFW, Außen- gebiet Entwässe- rungsab- schnitt 9	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung, Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird in Einschnittsbe- reichen in Mulden gesammelt. In Dammlagen wird das Wasser soweit erforderlich in Rinnen oder Mulden ge- sammelt. Über Einläufe und Verroh- rungen gelangt das Wasser zur Versi- ckeranlage VSA 2 (lfd. Nr. 3.4.2). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältni- ssen angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt entlang der Bundesstraße 20 der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal- tung und entlang der Bundesstraße 20 alt dem Freistaat Bayern – Straßen- bauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.14 T (5)	4 + 170 bis 4 + 310	B 20 Entwässerungsabschnitt 10	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn sowie der Dammböschungen wird breitflächig in eine Sickermulde geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht versickert. Im Bereich des BW 10 (lfd. Nr. 2.1.10) wird das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser ebenfalls zur Sickermulde.</p> <p>Die Sickermulde erhält Notüberläufe in Form von Schächten mit hochgesetzten Einläufen, über die das Wasser bei Starkregenereignissen in den Regenwasserkanal (lfd. Nr. 3.1.13) bzw. in den durchlässigen Untergrund eingeleitet wird.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.15 (5)	4 + 300 (links)	B 20 alt (Bau-km 0-520 bis Bau-km 0-250 und Einfahrt nach Burghausen) Entwässerungsab- schnitt 11	a) - b) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen sowie der nördlichen und westlichen Böschungen wird breitflächig in eine Sickermulde geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht versickert. Die Sickermulde erhält Notüberläufe in Form von Schächten mit hochgesetzten Einläufen, über die das Wasser bei Starkregenereignissen in den Regenwasserkanal (lfd. Nr. 3.1.13) bzw. in den durchlässigen Untergrund eingeleitet wird. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.16 T (5)	4 + 300	B 20 alt (Bau-km 0-250 bis Bau-km 0+095) Entwässerungs- abschnitt 12	a) - b) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen sowie der westlich und südwestlich gelegenen Einschnitts- und Dammböschung wird breitflächig in eine Sickermulde geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht versickert.</p> <p>Die Sickermulde erhält Notüberläufe in Form von Schächten mit hochgesetzten Einläufen, über die das Wasser bei Starkregenereignissen in den Regenwasserkanal (lfd. Nr. 3.1.13), in den durchlässigen Untergrund bzw. ins Versickerbecken (lfd. Nr. 3.4.2) eingeleitet wird.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.17 T (5)	4 + 390 bis 4 + 660	B 20, B 20 alt (Einfahrt nach Freilassing ab Bau-km 0+130), Kr BGL 2, öFW Entwässer- ungsab- schnitt 13	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung, Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, Landkreis Berchtesgadener Land	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen sowie der westlichen Einschnitts- und Dammböschungen wird breitflächig in eine Sickermulde geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht versickert. Die Sickermulde erhält Notüberläufe in Form von Schächten mit hochgesetz- ten Einläufen, über die das Wasser bei Starkregenereignissen in den durch- lässigen Untergrund bzw. über einen Durchlass DN 300 (lfd. Nr. 3.2.5) in den Mühlbach (lfd. Nr. 5.2) eingeleitet wird. ins Versickerbecken (lfd. Nr. 3.4.2) eingeleitet wird. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältni- sen angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt entlang der Bundesstraße 20 der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal- tung, entlang der Bundesstraße 20 alt dem Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung und entlang der Kreis- straße dem Landkreis Berchtesgade- ner Land.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.18 T (3)	2 + 840 bis 2 + 890 (links)	Entwässerung Außengebiet	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser des Hangs westlich der Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) wird über einen Viehdurchlass (lfd. Nr. 2.1.12 T) und einen Durchlass (lfd. Nr. 3.2.3 T) in eine Dammfußmulde und von dort ins freie Gelände geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältni- sen angepasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Bundesstra- ßenverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.1 (1)	0 + 200 (links)	Durchlass DN 300	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	Bei Bau-km 0 + 200 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er unterfährt die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.2 T) unter dem öFW (lfd. Nr. 1.2.18 T). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.2 (2)	1 + 270	Durchlass DN 300	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Bei Bau-km 1 + 270 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er dient als Notüberlauf für die Entwäs- serungsmulde (lfd. Nr. 3.1.7) und mün- det am westlichen Dammfuß der Bun- desstraße 20 neu ins freie Gelände. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Bundesstra- ßenverwaltung

entfällt

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.3 T (3)	2 + 840	Durchlass DN 300	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Bei Bau-km 2 + 840 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Über den Durchlass wird das Wasser aus Außengebieten (lfd. Nr. 3.1.11) ins freie Gelände geleitet. in die Entwäs- serungsmulde (lfd. Nr. 3.1.18 T) gelei- tet. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Bundesstra- ßenverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.4 (3, 4)	2 + 900	Durchlass DN 500	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Bei Bau-km 2 + 900 wird ein Durchlass DN 500 angelegt. Über den Durchlass wird das Wasser aus Außengebieten (lfd. Nr. 3.1.11) ins freie Gelände geleitet. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Bundesstra- ßenverwaltung.

entfällt

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.5 (5)	4 + 695	Durchlass DN 300	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Bei Bau-km 4 + 695 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er dient als Notüberlauf für die Sicker- mulde (lfd. Nr. 3.1.17) und mündet am westlichen Dammfuß der Bundes- straße 20 in den Mühlbach. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Bundesstra- ßenverwaltung

entfällt

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.6 T (3)	2 + 455 (links)	Durchlass DN 300	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	Bei Bau-km 2 + 455 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er unterführt die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.10) unter der Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.15 T). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.7 T (3)	2 + 585 (links)	Durchlass DN 300	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	Bei Bau-km 2 + 585 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er unterfährt die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.10) unter der Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.16 T). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.8 T (4)	3 + 140 (rechts)	Durchlass DN 300	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	Bei Bau-km 3 + 140 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er unterführt die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.12 T) unter dem öFW (lfd. Nr. 1.2.50 T). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.9 T (4)	3 + 225 (links)	Durchlass DN 300	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	Bei Bau-km 3 + 225 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er unterfährt die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.12 T) unter der Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.16 T). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.3 Regenrückhaltebecken

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.1 (1, 2)	0 + 830 bis 0 + 885 (links)	Rückhaltebe- cken (RRB 1)	a) - b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	Zur schadlosen Ableitung des Stra- ßenoberflächenwassers wird von Bau- km 0 + 830 bis Bau-km 0 + 885 ein na- turnah gestaltetes, trockenfallendes Regenrückhaltebecken erstellt. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.8). Das Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung gedrosselt in den Misch- wasserkanal der Stadt Laufen geleitet. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersu- chungen“ entnommen werden. Die Anlage wird Bestandteil der Orts- straße (lfd. Nr. 1.2.10). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage einschließlich des Kanals bis zur Ein- leitung in den Mischwasserkanal der Stadt Laufen obliegt der Stadt Laufen.

entfällt

3. Entwässerung

3.4 Regenwasserbehandlungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.1 T (2 bis 3)	1 + 880 bis 1 + 990 1 + 970 (links)	Versickerbe- cken und Ab- setzbecken mit Leicht- flüssigkeits- abscheider (VSA 1)	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorrei- nigung des Straßenoberflächenwas- sers wird von Bau-km 1 + 880 bis Bau- km 1 + 990 1 + 970 eine Versickeran- lage erstellt. Die naturnah gestaltete Beckenanlage besteht aus einem abgedichteten Ab- setzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken) und einem nach- geschalteten Versickerbecken. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.9). Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser zentral versickert. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersu- chungen“ entnommen werden. Die Anlage wird Bestandteil der Bun- desstraße. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage obliegt der Bundesrepublik Deutsch- land – Bundesstraßenverwaltung.

3. Entwässerung

3.4 Regenwasserbehandlungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.2 (5)	4 + 320 bis 4 + 400	Versickerbe- cken und Ab- setzbecken mit Leicht- flüssigkeits- abscheider (VSA 2)	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorrei- nigung des Straßenoberflächenwas- sers wird von Bau-km 4 + 320 bis Bau- km 4 + 400 eine Versickeranlage er- stellt. Die naturnah gestaltete Beckenanlage besteht aus einem abgedichteten Ab- setzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken) und einem nach- geschalteten Versickerbecken. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.11). Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser zentral versickert. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersu- chungen“ entnommen werden. Die Anlage wird Bestandteil der Bun- desstraße. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage obliegt der Bundesrepublik Deutsch- land – Bundesstraßenverwaltung.

3. Entwässerung

3.4 Regenwasserbehandlungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.3 T (1, 2)	0 + 830 bis 0 + 895 (links)	Versicker- becken (VSB 0)	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	Zur schadlosen Ableitung des Stra- ßenoberflächenwassers wird von Bau- km 0 + 830 bis Bau-km 0 + 895 ein nat- urnah gestaltetes Versickerbecken er- stellt. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.8). Das Oberflächenwasser wird zentral versickert. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersu- chungen“ entnommen werden. Die Anlage wird Bestandteil der Orts- straße (lfd. Nr. 1.2.10). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage obliegt der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.5 Sickerflächen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.1 (1)	0 + 460 (links)	Sickerfläche (SF 1)	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	Bei Bau-km 0 + 460 wird für anfallen- des Oberflächenwasser eine Sicker- fläche angelegt. Der Sickerfläche wird das Straßen- oberflächenwasser der Bundesstraße 20 alt (lfd. Nr. 1.2.2) vom Baubeginn bis Bau-km 0 + 090 zugeleitet. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.

3. Entwässerung

3.5 Sickerflächen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.2 (1)	0 + 600 bis 0 + 660 (rechts)	Sickerfläche (SF 2)	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	Von Bau-km 0 + 600 bis Bau-km 0 + 660 wird für anfallendes Oberflä- chenwasser eine Sickerfläche ange- legt. Der Sickerfläche wird das Straßen- oberflächenwasser der Bundesstraße 20 (Lfd. Nr. 1.1.1) von Bau-km 0 + 550 bis Bau-km 0 + 900 zugeleitet. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Bundesstra- ßenverwaltung.

entfällt

3. Entwässerung

3.5 Sickerflächen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.3 T (4)	3 + 070 bis 3 + 175 3 + 180 (links)	Sickerfläche (SF 3)	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 3 + 070 bis Bau-km 3 + 175 3 + 180 wird für anfallendes Oberflächenwasser eine Sickerfläche angelegt.</p> <p>Der Sickerfläche wird das Straßenoberflächenwasser der Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) von Bau-km 3 + 040 bis Bau-km 3+135, der Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.16 T) von Bau-km 3 + 000 bis Bau-km 3 + 330 und der Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.17 T) vom Baubeginn bis Bau-km 0 + 110 zugeleitet.</p> <p>Die Sickerfläche erhält Notüberläufe in Form von Schächten mit hochgesetzten Einläufen, über die das Wasser bei Starkregenereignissen in eine unter der Sickerfläche angeordnete Rigole eingeleitet wird.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Laufen.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1 (1)	0 + 025 bis 0 + 540	Telekommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.2.1) und Bundesstraße 20 alt (lfd. Nr. 1.2.2) verlaufenden sowie diese und die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.2 (1, 2)	0 + 820 (links)	Telekommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.9) und zur Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.10) verlaufenden sowie diese kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.3 (2)	1 + 005 bis 1 + 130	Telekommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	<p>Die parallel zur bestehenden Gemein- deverbindungsstraße Biburg – Haiden verlaufenden sowie die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T), die Verbind- ungsrampe (lfd. Nr. 1.1.2), die Ge- meindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.12) und die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.10) kreuzenden Fernmeldeleitun- gen sind für die Zeit der Baumaß- nahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten an- zupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und er- forderlichen Maßnahmen werden un- mittelbar zwischen der Deutschen Te- lekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbau- verwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.4 (2)	1 + 805 bis 1 + 880	Telekommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) verlaufenden sowie die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) und die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.14) kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.5 (2)	1 + 805 bis 1 + 915	Telekommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) verlaufenden sowie die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) und die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.15) kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.6 (3)	2 + 245 bis 2 + 340	Telekommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) verlaufenden sowie diese kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme so- weit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und er- forderlichen Maßnahmen werden un- mittelbar zwischen der Deutschen Te- lekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbau- verwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.7 (3)	2 + 575 bis 2 + 725 und 2 + 830 bis 2 + 850	Telekommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur Kreisstraße BGL 3 (lfd. Nr. 1.2.6) verlaufenden sowie diese und die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.8 (5)	4 + 680 bis 4 + 720	Telekommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.2.4) und zur Kreisstraße BGL 2 (lfd. Nr. 1.2.7) verlaufenden sowie diese kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.1 (1 bis 2)	0 + 820 bis 1 + 130	Nieder- und Mittelspan- nungskabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	<p>Die parallel zu den bestehenden Gemeindevverbindungs- und Ortsstraßen verlaufenden sowie die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T), die Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.1.2), die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.10) und die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.9) kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.2 (2)	1 + 050 bis 1 + 095 (rechts) und 1 + 225 bis 1 + 340 (rechts) und 1 + 665	Mittelspan- nungsfreilei- tung	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	<p>Die parallel zur Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) verlaufende sowie diese und die Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.1.2) kreuzende Freileitung ist für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.3 (2)	1 + 765 bis 1 + 860 (rechts)	Nieder- und Mittelspan- nungskabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	<p>Die parallel zur Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.14) verlaufenden sowie diese und die Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.4 (3, 4)	2 + 980 (links)	Niederspan- nungskabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.16) kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme so- weit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und er- forderlichen Maßnahmen werden un- mittelbar zwischen dem Versorgung- träger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

entfällt

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.5 T (3 bis 4)	3 + 020 3 + 015 bis 3 + 215	Mittelspan- nungsfreilei- tung	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) und die Gemeindeverbindungsstraßen (lfd. Nr. 1.2.16 T und 1.2.17 T) kreuzende Freileitung ist für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.6 T (4)	3 + 595 bis 3 + 700 3 + 685	Niederspan- nungskabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	<p>Die die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) und die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.16 T) kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.7 (5)	4 + 550 bis 4 + 600	Niederspan- nungskabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	<p>Die die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.1.1 T) kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.1 (1 bis 2)	0 + 585 bis 0 + 625 und 0 + 820 bis 0 + 830	Wasserleitung NW 25 bzw. NW 100 bzw. NW 150	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	Die parallel zur Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.10) und zur Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.9) verlaufenden sowie diese und die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) kreuzenden Wasserleitungen werden durch die Baumaßnahme be- rührt. Die Leitungen sind für die Zeit der Bau- maßnahme soweit erforderlich zu si- chern und ggf. an die neuen Gegeben- heiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und er- forderlichen Maßnahmen werden un- mittelbar zwischen dem Versorgungs- träger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Laufen.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.2 (2)	1 + 130	Wasserleitung NW 100	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Die parallel zur bestehenden Gemein- deverbindungsstraße Biburg – Haiden verlaufende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung ist für die Zeit der Bau- maßnahme soweit erforderlich zu si- chern und ggf. an die neuen Gegeben- heiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und er- forderlichen Maßnahmen werden un- mittelbar zwischen dem Versorgungs- träger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.3 (2)	1+695 und 1 + 705 und 1 + 830 bis 1 + 860 (rechts)	Wasserleitung NW 250	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	Die die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) und die Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) kreuzenden Wasserleitungen werden durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Laufen.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.4 T (3 bis 4)	2 + 980 3 + 000 bis 3 + 210	Wasserleitung NW 150	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Die parallel zur bestehenden Gemein- deverbindungsstraße Daring – Ober- haslach verlaufende sowie die Bun- desstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) und die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.16 T) kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung ist für die Zeit der Bau- maßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und er- forderlichen Maßnahmen werden un- mittelbar zwischen dem Versorgungs- träger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.5 T (4)	3 + 595 bis 3 + 700 3 + 685	Wasserleitung NW 80	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Die parallel zur bestehenden Gemein- deverbindungsstraße Daring – Lepper- ding verlaufende sowie die Bundes- straße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) und die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.16 T) kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung ist für die Zeit der Bau- maßnahme soweit erforderlich zu si- chern und ggf. an die neuen Gegeben- heiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und er- forderlichen Maßnahmen werden un- mittelbar zwischen dem Versorgungs- träger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.6 (5)	4 + 180 bis 4 + 475	Wasserleitung NW 25 bzw. NW 100	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Die die Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.2.4) und Bundesstraße 20 alt (lfd. Nr. 1.2.3) kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung ist für die Zeit der Bau- maßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und er- forderlichen Maßnahmen werden un- mittelbar zwischen dem Versorgungs- träger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.1 (1)	0 + 010 bis 0 + 540	Schmutzwasserkanal DN 200 bzw. Abwasserdruckleitung DN 50	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Der parallel zur Bundesstraße 20 (lfd. Nr. 1.2.1) und Bundesstraße 20 alt (lfd. Nr. 1.2.2) verlaufende sowie diese kreuzende Schmutzwasserkanal bzw. die Abwasserdruckleitung wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der Schmutzwasserkanal bzw. die Abwasserdruckleitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.2 (2)	1 + 790 bis 1 + 885	Schmutzwasserkanal DN 200 bzw. Abwasserdruckleitung DN 200	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Der parallel zur Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) und zur Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.14) verlaufende sowie diese kreuzende Schmutzwasserkanal bzw. die Abwasserdruckleitung wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der Schmutzwasserkanal bzw. die Abwasserdruckleitung ist für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.3 (2)	1 + 805 bis 1 + 845 (rechts)	Regenwasser- kanal DN 150 bzw. DN 250	a) + b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Der parallel zur Staatsstraße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) verlaufende sowie diese und die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.14) kreuzende Regenwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der Regenwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.4 (2)	1 + 900 bis 1 + 915 (links)	Regenwasser- kanal DN 150 bzw. DN 250	a) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung b) <u>E + U</u> : Stadt Laufen	<p>Der parallel zur ehemaligen Staats- straße 2103 (lfd. Nr. 1.2.5 T) verlau- fende sowie diese kreuzende Regen- wasserkanal wird durch die Baumaß- nahme berührt.</p> <p>Der Regenwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupas- sen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und er- forderlichen Maßnahmen werden un- mittelbar zwischen dem Versorgungs- träger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt künftig der Stadt Laufen.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.5 T (3 bis 4)	2 + 985 3 + 000 bis 3 + 210	Schmutzwasserkanal DN 200	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Der parallel zur bestehenden Gemeindevverbindungsstraße Daring – Oberhaslach verlaufene sowie die Bundesstraße 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) kreuzende Schmutzwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der Schmutzwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

5. Gewässerausbau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1 (1)	0 + 135 (rechts)	Steinbach	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Bei Bau-km 0 + 135 wird der Steinbach (Gewässer III. Ordnung) von der Bau- maßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird entspre- chend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet.</p> <p>Die Verlegung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal- tung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

5. Gewässerausbau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2 (5)	4 + 715 bis 4 + 800 (rechts)	Mühlbach	a) + b) <u>E + U:</u> Stadt Laufen	<p>Von Bau-km 4 + 715 bis Bau-km 4 + 800 wird der Mühlbach (Gewässer III. Ordnung) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet.</p> <p>Die Verlegung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Laufen.</p>

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.1 (1 bis 2)	0 + 150 bis 1 + 550	CEF-Maß- nahme 1-4 ACEF Fledermaus- quartiere	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal- tung	Zwischen Bau-km 0 + 150 und Bau-km 1 + 550 werden vor Beginn der Stra- ßenbauarbeiten Fledermauskästen aufgehängt. Die Kästen werden an Großbäumen angebracht, die entspre- chend ihrer Eignung für die Förderung des Höhlenbaumangebotes im Gebiet und in Abstimmung mit dem Forstbe- treiber ausgewählt werden. Die ausge- wählten Bäume werden aus der forstli- chen Nutzung genommen. Die Kästen sind von einer fledermauskundigen Fachkraft lagerichtig anzubringen. Die Kästen werden im jährlichen Tur- nus für 15 Jahre gewartet. Die Lage der CEF-Maßnahme 1-4 ACEF ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dar- gestellt. Zusammen mit der CEF-Maßnahme 3-4 ACEF (Ifd. Nr. 6.1.2) werden insge- samt 30 Fledermauskästen aufge- hängt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.2 (4 bis 5)	3 + 760 bis 4 + 835	CEF-Maß- nahme 3-4 ACEF Fledermaus- quartiere	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal- tung	Zwischen Bau-km 3 + 760 und Bau-km 4 + 835 werden vor Beginn der Stra- ßenbauarbeiten Fledermauskästen aufgehängt. Die Kästen werden an Großbäumen angebracht, die entspre- chend ihrer Eignung für die Förderung des Höhlenbaumangebotes im Gebiet und in Abstimmung mit dem Forstbe- treiber ausgewählt werden. Die ausge- wählten Bäume werden aus der forstli- chen Nutzung genommen. Die Kästen sind von einer fledermauskundigen Fachkraft lagerichtig anzubringen. Die Kästen werden im jährlichen Tur- nus für 15 Jahre gewartet. Die Lage der CEF-Maßnahme 3-4 ACEF ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dar- gestellt. Zusammen mit der CEF-Maßnahme 1-4 ACEF (Ifd. Nr. 6.1.1) werden insge- samt 30 Fledermauskästen aufge- hängt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.3 (4 bis 5)	4 + 000 bis 4 + 210 (links)	Ausgleichs- maßnahme 3-5 A Strukturauf- wertung und Sicherstellung Kiesgrube Lepperding	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal- tung	<p>Im Bereich der aufgelassenen Kiesgrube werden Auffüllungen, die nach 2010 eingebracht wurden, teilweise entfernt. Außerdem wird Fremdmaterial entfernt und entsorgt. Für Amphibien und Reptilien werden attraktive Habitatstrukturen angelegt. Im Norden der Kiesgrube wird der Gehölzaufwuchs reduziert. Es werden charakteristische Laubbaumarten gepflanzt und temporär wasserführende Mulden und Fahrspuren geschaffen. Das Gelände wird dauerhaft eingezäunt und mit Informationstafeln versehen.</p> <p>Die Flächen werden entsprechend den Zielsetzungen gepflegt.</p> <p>Die Lage der Ausgleichsmaßnahme 3-5 A ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.</p> <p>Die Maßnahme wird auf Fl. Nr. 77 und Fl. Nr. 78, Gemarkung Heining durchgeführt.</p>

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.1 (1 bis 5)	0 + 160 (links) und 0 + 200 (links) und 0 + 320 bis 0 + 590 und 1 + 010 bis 1 + 070 (rechts) und 2 + 270 bis 2 + 300 (links) und 3 + 960 bis 4 + 170 und 4 + 610 bis 4 + 660 (rechts) und 4 + 835 (rechts)	Vermeidungs- maßnahmen 1-2.2 V, 2-2.2 V und 3-2.2 V Schutzzäune für erhaltens- werte Vegeta- tionsbestände	a) - b) -	Das Baufeld wird in Teilbereichen durch Errichtung von Bauzäunen (nach DIN 18920 und RAS LP 4) abgegrenzt, um die angrenzenden Biotopbereiche zu schützen. Die Schutzeinrichtungen werden während der Bauzeit unterhalten und nach deren Beendigung vollständig abgebaut. Die Lage der Vermeidungsmaßnahmen 1-2.2 V, 2-2.2 V und 3-2.2 V ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.2 (1 bis 2)	0 + 200 bis 0 + 450 und 0 + 560 bis 0 + 880 (rechts) und 1 + 010 bis 1 + 070 (rechts)	Vermeidungs- maßnahme 1-3.5 V Waldrandun- terpflanzun- gen	a) - b) <u>E</u> : Eigentümer der Flur- stücke <u>U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal- tung	Wenn Flächen vorübergehender Inan- spruchnahme hinsichtlich einer für die Waldstabilität ausreichenden Waldre- naturierung zu klein sind, wird eine Un- terpflanzung mit Sträuchern und Bäu- men in unmittelbarer Nähe zum Ein- griffsbereich vorgenommen. Die Maß- nahme wird in Abstimmung mit dem je- weiligen Waldbesitzer/Forstbetreiber durchgeführt. Die Lage der Vermeidungsmaßnahme 1-3.5 V ist im Landschaftspflegeri- schen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.3 (1 bis 2)	0 + 540 bis 0 + 915 (rechts) und 0 + 930 bis 1 + 070 (links) und 1 + 170 bis 1 + 515 (links)	Vermeidungs- maßnahme 1-3.4 V Säume als Leitstrukturen für Fleder- mäuse an Waldrändern angrenzend bzw. im nahen Umfeld zur Trasse der B 20	a) - b) <u>E</u> : Eigentümer der Flur- stücke <u>U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal- tung	Die an den Waldrändern nordöstlich und östlich von Biburg und zwischen Biburg und Haiden festgestellten Fle- dermausflugkorridore werden durch die Anlage gehölzfreier Säume entlang der Waldränder erhalten. Durch die Säume werden auch Leitstrukturen zu der Querungsmöglichkeit beim Brük- ckenbauwerk bei Bau-km 0 + 923 ge- schaffen. Um der Konzentration der Flugaktivitäten auf die Saumkorridore an den Waldrändern nicht entgegen zu wirken, werden keine Gehölze direkt auf den Straßenböschungen parallel zum Waldrand zwischen Bau-km 0 + 525 bis 1 + 500 gepflanzt. Die Lage der Vermeidungsmaßnahme 1-3.4 V ist im Landschaftspflegeri- schen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.4 (4 bis 5)	3 + 990,5 und 4 + 144,882	Vermeidungs- maßnahme 3-3.1 V Grünbrücke und Hanglei- tenbrücke	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal- tung	Zur Aufrechterhaltung der ökologi- schen Durchgängigkeit, insbesondere für Fledermäuse, wird im oberen west- lichen Hangleitenbereich eine Grün- brücke (lfd. Nr. 2.1.8) errichtet. Im un- teren östlichen Hangleitenbereich wird zur Überbrückung der Hangleite eine Brücke (lfd. Nr. 2.1.9) errichtet. Die Lage der Vermeidungsmaßnahme 3-3.1 V ist im Landschaftspflegeri- schen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.5 (5)	4 + 025 bis 4 + 130	Vermeidungs- maßnahme 3-3.2 V Leitstrukturen für Fleder- mäuse und Vögel im Dammbereich zwischen Grünbrücke und Hanglei- tenbrücke	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal- tung	Um Fledermäuse und Vögel, die ent- lang des Hangfußes der neuen Grün- brücke (lfd. Nr. 2.1.8) fliegen, zu den sicheren Querungsmöglichkeiten der Grünbrücke oder der Hangleitenbrü- cke zu führen, werden entlang der Straße an der oberen Dammbö- schungskante und 10 m auf die Hangleitenbrücke hinauslaufend Schutzzäune mit einer Höhe von 2,5 m errichtet. Als Flugkorridor wird vor dem Schutzzaun an der Dammböschung ein Streifen von 5 m Breite gehölzfrei gehalten. Der jeweils anschließende und untere Bereich der Dammbö- schung wird mit Gehölzen bepflanzt. Die Lage der Vermeidungsmaßnahme 3-3.2 V ist im Landschaftspflegeri- schen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.6 (5)	4 + 030 bis 4 + 155	Vermeidungs- maßnahme 3-3.3 V Säume als Austauschkor- ridore für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien im unteren Hangleitenbe- reich	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal- tung	Um die Funktion des Austauschkorri- dors am unteren Rand des Hangleiten- waldes trotz Dammschüttung zwisch- en östlichem Portal der Grünbrücke und dem westlichen Widerlager der Hangleitenbrücke aufrecht zu er- halten, wird ein Saum von mind. 3 m Breite als Austauschkorridor für Kleinsäuger, Reptilien als auch Amphi- bien beidseits entlang des Dammfußes und um das westliche Widerlager der Hangleitenbrücke angelegt. Die Lage der Vermeidungsmaßnahme 3-3.3 V ist im Landschaftspflegeri- schen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Sichtfeldfreilegung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.1 (3)	2 + 480 bis 2 + 560 (links)	Sichtfeld	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 2 + 480 bis Bau-km 2 + 560 ist zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und zur Einhaltung der Annäherungssicht an der Einmündung der Verbindungsrampe zur Kr BGL 3 ein Sichtfeld links der Bundesstraße 20 freizuhalten.</p> <p>Das Sichtfeld darf nur mit nicht sichtbehinderndem Bewuchs, wie Boden-decker, Rasen u. dgl. bepflanzt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal-tung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundes-republik Deutschland – Bundesstra-ßenverwaltung.</p>

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.1 T (1)	0 + 205 (rechts)	Geländeangleichung	a) - b) -	Bei Bau-km 0 + 205 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Einbindung der Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.36 T) ins Gelände zu optimieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.2 (1)	0 + 330 bis 0 + 430 (links)	Geländeangleichung	a) - b) -	<p>Von Bau-km 0 + 330 bis Bau-km 0 + 430 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Einbindung des beschränkt öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 1.2.47 T) ins Gelände zu optimieren.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.3 (1)	0 + 445 bis 0 + 465 (links)	Geländeangleichung	a) - b) -	<p>Von Bau-km 0 + 445 bis Bau-km 0 + 465 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Einbindung des beschränkt öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 1.2.47 T) ins Gelände zu optimieren.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.4 (1)	0 + 465 (links)	Geländeangleichung	a) - b) -	Bei Bau-km 0 + 465 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Einbindung der Sickerfläche 1 (lfd. Nr. 3.5.1) ins Gelände zu optimieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.5 (2)	0 + 940 bis 1 + 050 (rechts)	Geländeangleichung	a) - b) -	<p>Von Bau-km 0 + 940 bis Bau-km 1 + 050 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die entbehrlchen Böschungen der Ortsstraße an das angrenzende Gelände anzugleichen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.6 (2)	1 + 045 (links)	Geländeangleichung	a) - b) -	Bei Bau-km 1 + 045 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Einbindung der Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.12) ins Gelände zu optimieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.7 T (2)	1 + 880 bis 1 + 900 (links)	Geländeangleichung	a) - b) -	<p>Von Bau-km 1 + 880 bis Bau-km 1 + 900 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Einbindung der Versickeranlage 1 (lfd. Nr. 3.4.1) ins Gelände zu optimieren.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.8 (3)	2 + 580 bis 2 + 680 (links)	Geländeangleichung	a) - b) -	<p>Von Bau-km 2 + 580 bis Bau-km 2 + 680 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die entbehrlichen Einschnitte der Bundesstraße 20, der Kreisstraße BGL 3 und der Verbindungsrampe anzugleichen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.9 (4 bis 5)	3 + 930 (links) bis 4 + 070 (rechts)	Geländeangleichung	a) - b) -	Von Bau-km 3 + 930 bis Bau-km 4 + 070 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Einbindung des BW 08 (lfd. Nr. 2.1.8) in das Landschaftsbild zu optimieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.10 (5)	4 + 290 bis 4 + 505 (links)	Geländeangleichung	a) - b) -	<p>Von Bau-km 4 + 290 bis Bau-km 4 + 505 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Einbindung der Trompete (lfd. Nr. 1.2.3) und des öFW (lfd. Nr. 1.1.6 T) ins Gelände zu optimieren.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.11 (5)	4 + 315 bis 4 + 370	Geländeangleichung	a) - b) -	Von Bau-km 4 + 315 bis Bau-km 4 + 370 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Einbindung der Versickeranlage 2 (lfd. Nr. 3.4.2) ins Gelände zu optimieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.12 T (2)	0 + 920 (rechts)	Geländean- gleichung	a) - b) -	Bei Bau-km 0 + 920 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Einbindung der Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.11 T) und des öFW (lfd. Nr. 1.2.20 T) ins Gelände zu optimieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.13 T (4)	3 + 555 bis 3 + 645	Geländeangleichung	a) - b) -	<p>Von Bau-km 3 + 555 bis Bau-km 3 + 645 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Einbindung der B 20 neu (lfd. Nr. 1.1.1 T) und der Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.16 T) ins Gelände zu optimieren.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

B 20 Freilassing - Burghausen
Ortsumgehung Laufen

Unterlage 11 T

Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+835 B 20_480_1,760 bis B 20_420_7,068

Feststellungsentwurf vom 07.08.2014 / 1. Tektur vom 19.06.2017 / Korrektur
vom 28.09.2020
